

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegrams-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Postnachrichte
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 258.

Montag, 7. November 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonntage und Festtage. Stetigjähriger Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strieha, den Hauptpostämtern, sowie am Schalter der telegr. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Belegträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kontingente für die Räume des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Ringer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 69. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Freitag, den 11. November 1898,

Vorm. 11 Uhr,

solten im Hotel zum „Kraupfing“ hier 17 Bände Meyers Conversations-Lexikon und 1 Schreibsecretär (Kaufmann) gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, 5. November 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.
Schr. Eidam.

Im Großschänke-Gasthause in Gröba — als Versteigerungsort — solten

Freitag, den 11. November 1898,

Vorm. 11 Uhr,

1 Sopha mit grünem Plüschüberzug und 1 Vertico gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, 5. November 1898.

Der Ger.-Vollz. beim Rgl. Amtsger.
Schr. Eidam.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 12 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 fordern wir alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, die ihre impfspflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen zur öffentlichen Impfung nicht gebracht haben, hierdurch auf, die von Verzug ausgehenden Impfschulden oder Befreiungsnachweise, soweit dies noch nicht geschehen, binnen drei Wochen und spätestens

am 24. November dieses Jahres

in der Rathsprediction — Rathhaus, 1. Stockwerk, Zimmer No. 2 — vorzulegen, widrigenfalls die Schulden nach § 14 des angelegenen Gesetzes Geldstrafe bis zu 20 Mark zu gewärtigen haben.

Sollten etwa Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder mit der Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen noch im Rückstande sein, so werden sie auf Grund der Vorschriften in §§ 4 und 14 des Impfgesetzes in Verbindung mit § 16 der dazu erlassenen Ausführungsordnung vom 20. März 1875 hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu drei Tagen dafür zu sorgen, daß die unerbittlichen

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 7. November 1898.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung Dienstag, den 8. November 1898, Nachmittags 6 Uhr. 1. Mitteilung des Ergebnisses bei Prüfung der sächsischen Klassen durch den Finanzausschuss. 2. Rathbeschluss über Gewährung eines Beitrags zu denjenigen Kosten, die dem Kirch-noorstande aus der Anstellung einer Gemeindefrau (Diakonissen) erwachsen. 3. Wahl dreier Wahlgeschickten für die bevorstehende Stadtverordneten Ergänzungswahl. 4. Rathbeschluss.

— Der Besitzer des Rittergutes Girschstein hat, um den durch seinen Part führenden öffentlichen Weg los zu werden, mit den in Betracht kommenden Gemeindevorständen vereinbart, auf seine Kosten eine Chaussee, unterhalb des Parkes von Girschstein nach Rudwischstein führende Straße zu bauen. Man hofft, daß die Behörde ihre Zustimmung geben, und daß diese linksufrige Chaussee wohl bald ihre Fortsetzung über Rudwischstein und Niederlommach bis Niederlommach finden werde.

— Die Hausfrauen seien hiermit daran erinnert, daß es sich empfiehlt, wegen der morgigen, Dienstag, von früh 6 Uhr ab stattfindenden Spülung des Kochnetzes der städtischen Wasserleitung den Bedarf an Wasser für Trink- und Kochbedarf sich für morgen rechtzeitig zu reservieren.

— Es sei hiermit daran erinnert, daß am 10. und 11. d. M. in Höpners Hotel hierorts die Herbst-Kontraktversammlungen stattfinden und zwar am 10. November für die Mannschaften der Stadt Riesa Vormittags 10 Uhr die Jahresklassen 1891, 1892 und 1893. Nachmittags 3 Uhr die Jahresklassen 1894, 1895, 1896, 1897 und 1898. Nachmittags 6 1/2 Uhr für die Mannschaften der Distrikte Gröba, Reppas, Rumbach, Schweinburg, Spandberg, Riesa, Tiefenau, Schenke mit Zwickauer, Kleinerebnitz, Kofelitz, Ballwitz, Radwitz, Strumitz, Petz, Marienfelde und Bahrenz, am 11. November Vormittags 10 Uhr für die Mannschaften der Distrikte Zeitzau, Gumbitz mit Sagertitz, und Langenberg, Mündritz, Halditz, Mehlbeur, Koderitz, D. Va. Prausitz, Ober-Ruß, Zornsdorf, Wöhler, Kaderitz und Dilsitz. Mittags 12 Uhr für die Mannschaften der Distrikte Kötz, Wergendorf, Popph, Leutenitz, Postitz, Wergendorf, Ober-Ruß, Zornsdorf, Wöhler, Kaderitz und Dilsitz. Nachmittags 3 Uhr für die Mannschaften der Distrikte Koderitz, Lissa, Proppitz, Mergitz und Gröba.

— Für die Beisehung der Leiche des Fürsten Bismarck ist nach dem „B. L.“ der 27. November, ein Sonntag, in Aussicht genommen.

— Ein geschickter, von Herrn Barner Erbs erfundener Baumhäuser wird von dem Geschäftsführer des Sächsischen Landbauvereins, Herrn Otto Zimmerhild, als sehr praktisch empfohlen. Proben in der Höhe von 20 cm können von der Firma Bernhard Schilling in Bremen ab dort zu 50 Pfg. pro Stück bezogen werden.

— Zu der am 21. d. M. stattfindenden Plenarversammlung des Landesmedizinalkollegiums sind von Herrn Dr. Max Götz in Leipzig-Blasewitz verschiedene Anträge gestellt worden, in welchen die Regierung im gesundheitlichen Interesse um den Ersatz sehr einschneidender Bauvorschriften ersucht wird. So soll auf die strenge Durchführung des Befehles der Erbauung höherer als dreistöckiger Häuser (einschließlich des Kellergeschosses) gesehen werden; ferner sollen alle Kellerwohnungen und alle Mietwohnungen in Hintergebäuden verboten sein, ebenso das Einbauen von mehr als zwei Wohnungen in jedem Geschosse. Geschlossene Bauweise und mehr als drei Geschosse sollen in Zukunft nur noch in bereits in dieser Weise bebauten Straßen der größeren Städte gestattet sein, sonst überall nur offene Bauweise. Für die letztere, wie für die landhausmäßige Erbauung soll jedoch zur Erzielung eines billigeren Bauens der Fachwerkbau gestattet werden. Endlich wird noch um die Erleichterung des Expropriationsverfahrens für die Gemeinden gebeten, soweit es sich dabei um die Umwandlung landwirtschaftlich benutzten Landes in Bauland handelt.

— Der Garantiefonds für das 13. deutsche Bundes-schießen im Sommer 1900 in Dresden hat bereits die ansehnliche Höhe von 200000 Mark erhalten.

— In neuester Zeit macht sich unter den Obstbauern eine Agitation gegen Anlegung von Leimringen bei Obstbäumen als Schutzmittel gegen den Frostspanner geltend. Man erklärt, der Leimring nütze nicht, da das ungeschädigte Frostspannerweibchen nicht, wie bisher angenommen, den Stamm heraus kriecht, um in der Krone seine Eier abzusetzen, sondern von dem Männchen im Fluge dorthin getragen werde, demnach also am Leimring nicht leiden bleiben könne. Ergänzend sei hier bemerkt, daß derartige gemeinsame Fliegen in der Insektenwelt theils nicht vorkommen. Dieser Agitation gegen den Leimring tritt der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau in seiner neuesten Nummer energisch entgegen.

Impfung innerhalb der oben angegebenen Frist nachgeholt und ebenfalls spätestens am festgesetzten Tage mittels der vorgeschriebenen Bescheinigung hier nachgewiesen werde, daß solches geschehen oder daß die Impfung aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat.
Riesa, am 3. November 1898.

Der Rath der Stadt Riesa.
Voeters.

Grasverpachtung.

Die Grasnutzung auf den nachverzeichneten fiskalischen Grundstücken soll an den dabei bemerkten Tagen an Ort und Stelle auf die drei Jahre 1899, 1900 und 1901 unter den vor Beginn der Verpachtung bekannt zu gebenden Bedingungen öffentlich im Wege des Meistgebots verpachtet werden, nämlich:

1. Freitag, den 18. November l. J. von vormittags 8 Uhr an, die der Parzellen Nr. 61, 64, 68—73 auf dem rechten Ufer von Seuffitz bis Mündritz und 149, 150, 153—157 auf dem linken Ufer von Niederlommach bis Leutenitz.

Sammelplatz: Gasthof Niederlommach.

2. Sonnabend, den 19. November l. J. von vormittags 9 1/2 Uhr an, die der Parzellen Nr. 74—77, 79, 81 82 auf dem rechten Ufer von Mündritz bis Zeitzau und 158—163 auf dem linken Ufer von Leutenitz bis Kötz.

Sammelplatz: Gasthof Mündritz.

3. Montag, den 21. November l. J. von vormittags 9 Uhr an, die der Parzellen Nr. 86—98, 100, 101, 104 auf dem rechten Ufer von Zeitzau bis an die sächs.-preuss. Landesgrenze und 169, 170, 172, 173, 180, 181 auf dem linken Ufer von Zeitzau bis Strieha und unterhalb Trebnitz.

Sammelplatz: unterhalb der Elbebrücke bei Riesa, rechtes Ufer.

Mehrere Auskunft wird vor den Terminen von dem Herrn Dammmeister Marcus in Mündritz erteilt.

Weigen, am 4. November 1898.
Königliche Straßen- und Wasser-
Bauinspektion I.
Ringel.

Königliche Bauverwaltung.
Friedrich.

Er weist nach, daß das Männchen des Frostspanners seiner ganzen Natur nach garricht in der Lage sei, das schwere, ungeschädigte Weibchen durch die Luft im Fluge zu tragen. Es liege hier eine Verwechslung mit dem kleinen Bärspinne vor, bei dem ein solches gemeinsames Fliegen vielfach beobachtet ist. Es ist dringend zu wünschen, daß Leimringe an Obstbäumen auf das allergenuestigste überall da angelegt werden, wo das Auftreten von Frostspannern beobachtet ist und daß obige Ansicht deshalb gleich im Entstehen als falsch erkannt und beseitigt wird.

— Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines gen. öffentlichen Paketes ist dem Abgeber nach den Bestimmungen des Postgesetzes der wirkliche erlittene Schaden zu ersetzen. Von Fabrikanten wird nun beim Verlust oder der Beschädigung eines Paketes, das eine in seinem Betriebe hergestellte Waare enthält, in der Regel der rechnermäßige Verkaufswert der Waare als Schadenersatz beansprucht. Diesem Anspruch ist aber nach einer Anweisung des Reichspostamts keine Folge zu geben. Es ist dem Abgeber nur ein Geldbetrag zu zahlen, der ausreicht, um denjenigen Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Verlust oder die Beschädigung des Paketes nicht eingetreten wäre. Hiernach würden also einem Fabrikanten, der eine in seinem Betriebe hergestellte Waare mit der Post versendet hat, im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nur die gesammten Aufwendungen, die zur Herstellung der Waare gemacht worden sind, einschließlich der Vergütung für die vom Fabrikanten selbst oder seinen Angehörigen geleistete Arbeit zu erhalten sein, während er keinen Anspruch auf Schadenersatz des bei der Versendung der Waare erhesten, aber den Betrag jener Aufwendungen hinausgehenden Unternehmensgewinns hat, weil nach § 12 des Postgesetzes Ersatz für den entgangenen Gewinn von der Postverwaltung nicht geleistet wird. Die Postanstalten sind indeß angewiesen worden, bei der Festsetzung der Höhe des von der Postverwaltung zu erlegenden Schadens jede unbillige Willkür zu vermeiden und die Billigkeit des Publikaums, daher auch alle im Kleinsten gehenden Ermittlungen zu vermeiden. Im Allgemeinen jedoch wird beim Verlust eines Paketes sich der Schaden mit dem gemeinen Werthe des Inhalts decken und wird dieser Betrag von der Postverwaltung auch anstandslos gezahlt, sofern die Höhe des Gewichtes des Paketes die Zahlung des Betrages zuläßt. Bekanntlich wird für den Verlust eines Paketes im Höchstfalle 3 Mark Schadenersatz für jedes Pfund des Gewichtes der Sendung gezahlt.